



# Berner Steuermonitor

Medienkonferenz

Freitag, 12. Oktober 2018, Clé de Berne



**HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN  
DES KANTONS BERN**

Berner Handelskammer



# Agenda

<b>Einführung</b>	Hans Jürg Steiner, Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG
<b>Individualbesteuerung inkl. Zwischenfazit</b>	Hans Jürg Steiner
<b>Zwischenfazit HIV</b>	Adrian Haas, Direktor, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)
<b>Unternehmensbesteuerung &amp; Steuerstrategie Kanton Bern</b>	Hans Jürg Steiner
<b>Zwischenfazit HIV</b>	Adrian Haas
<b>Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF / SV17)</b>	Hans Jürg Steiner
<b>Gesamtfazit HIV</b>	Kurt Rohrbach, Präsident, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)
<b>Frage- und Diskussionsrunde</b>	



# Einführung

**Hans Jürg Steiner**

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

# Allgemeine Feststellungen

## STAF – Steuerreform und AHV-Finanzierung (ehem. Steuervorlage 17)

- Hauptgrund für die Reform: Abschaffung von Steuerprivilegien
- Aufgrund der sehr grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Statusgesellschaften sollen mit geeigneten, international kompatiblen Massnahmen folgende Hauptziele erreicht werden:
  - Die Standortattraktivität der Schweiz sicherstellen und dessen Ergiebigkeit steigern
  - Eine internationale Akzeptanz des Steuersystems erreichen

## Steuerstrategie des Kantons Bern – Grundlagen und Ziele bis 2022

- Fokus liegt auf den Steuern der juristischen Personen
- Kanton Bern soll im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig bleiben
- Gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung von 2019 bis 2022 von heute 21.6% auf 16.37%
- Steuergesetzrevision 2019: Referendum wurde ergriffen, Abstimmung erfolgt am 25. November 2018

## Situation des Kantons Bern bei der Besteuerung von juristischen und natürlichen Personen

- Grundsätzlich hat sich bei den natürlichen Personen gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung ergeben. Der Regierungsrat plant erst per 2023, die natürlichen Personen zu entlasten. Bei den juristischen Personen sind eine gestaffelte Senkung der Gewinnsteuerbelastung und ein bevorstehender Wechsel vom Drei- zum Zweistufentarif vorgesehen. Weiter wird es im Jahr 2021 voraussichtlich eine Anpassung des ordentlichen Kapitalsteuertarifs geben.

## Kanton Bern und STAF

- Die gestaffelte Senkung der Gewinnsteuerbelastung und der Wechsel vom Drei- zum Zweistufentarif werden unabhängig vom Ausgang der STAF durchgeführt, wobei die Abstimmung vom 25. November 2018 noch matchentscheidend wird. Per 2021 wird der Regierungsrat die Situation neu beurteilen.



# Individual- besteuerung

**Hans Jürg Steiner**

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG



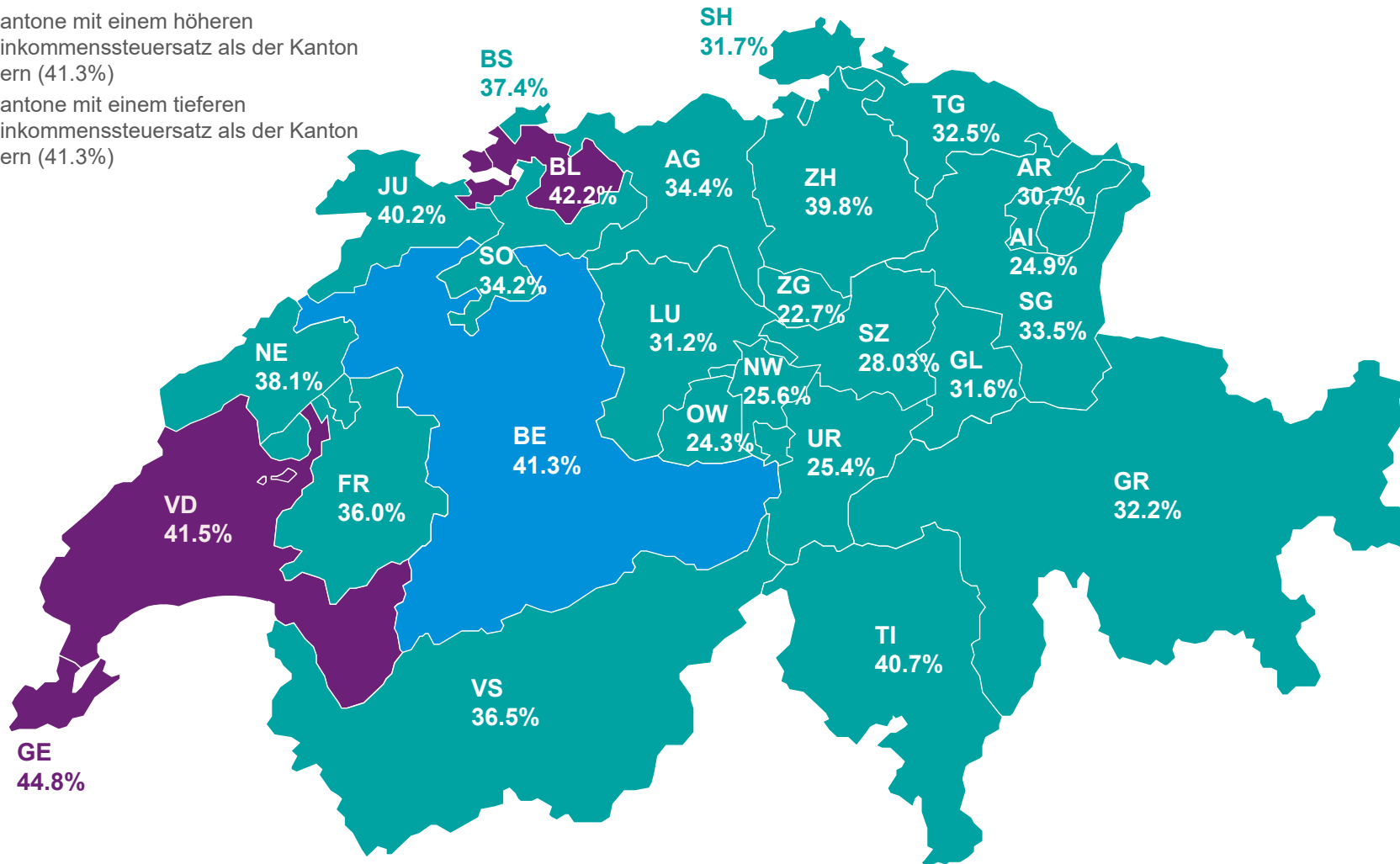
# Vergleich der Kantone

**Hans Jürg Steiner**

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

# Einkommenssteuersätze Kantone 2018

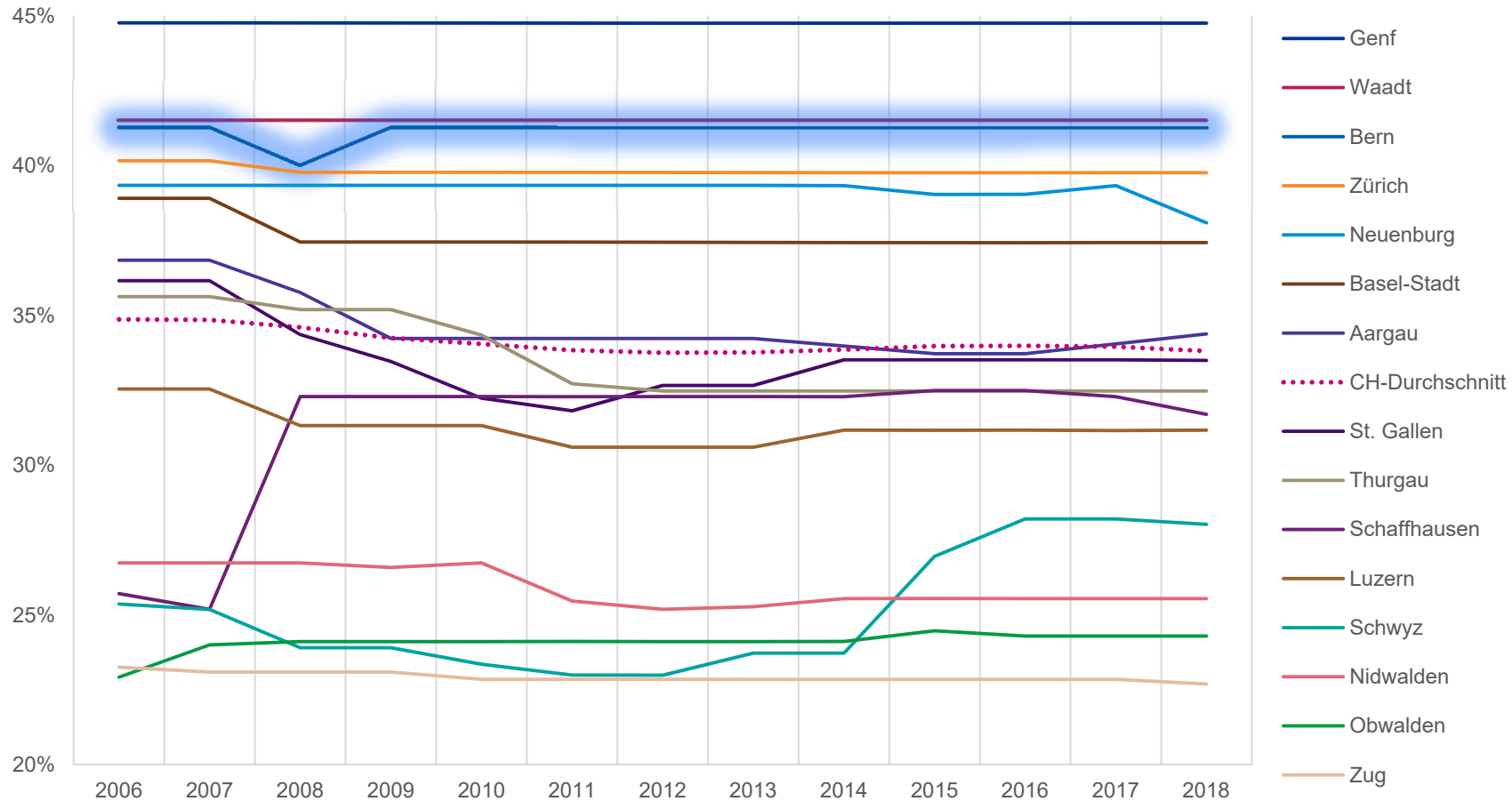
- Kantone mit einem höheren Einkommenssteuersatz als der Kanton Bern (41.3%)
- Kantone mit einem tieferen Einkommenssteuersatz als der Kanton Bern (41.3%)



Hinweis: Max. Einkommenssteuersätze ledig, keine Kinder, keine Konfession für den jeweiligen Hauptort. Quelle: KPMG Schweiz.

# Einkommenssteuersätze in den Kantonen

Trend: 2007 bis 2018



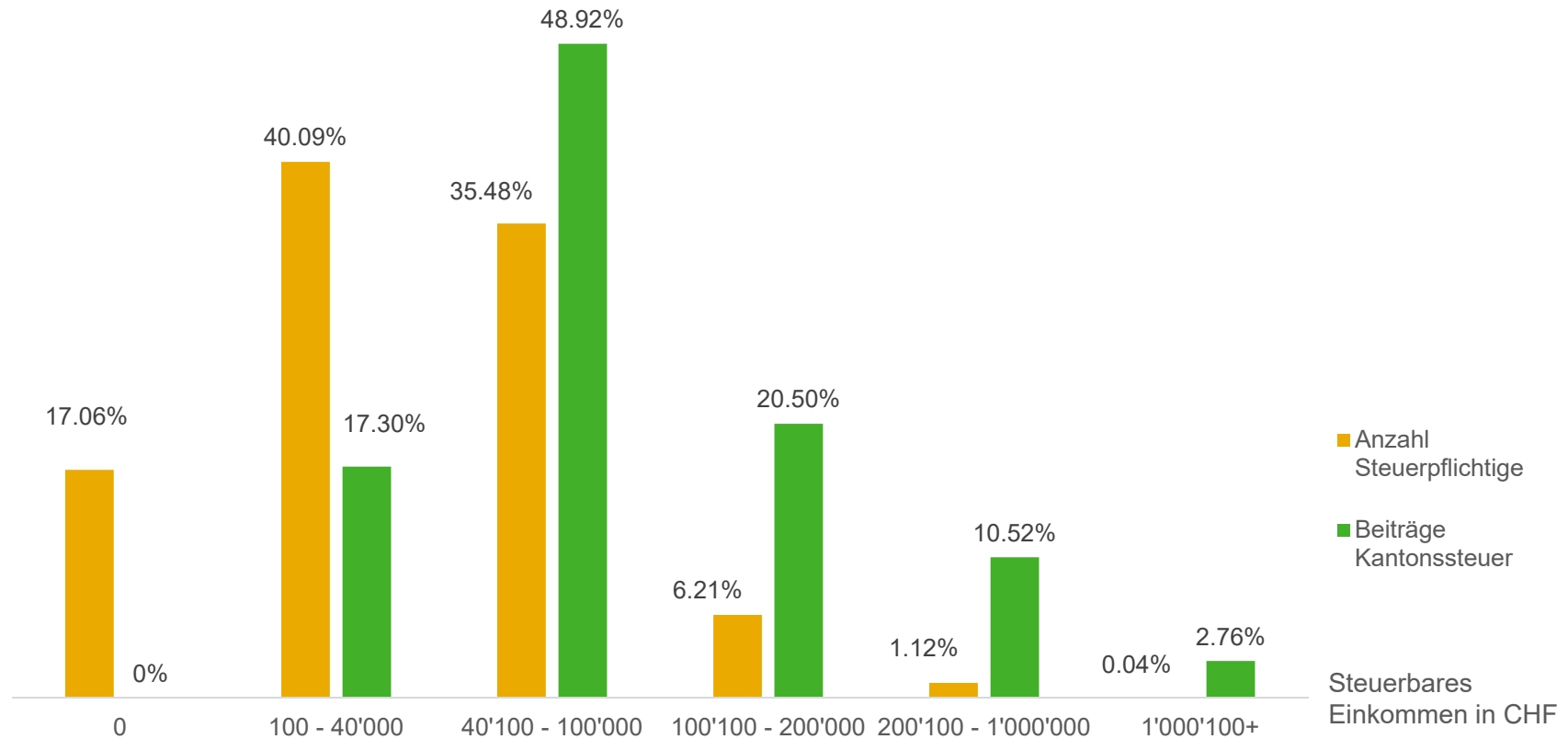
Der Grossteil der Spitzensteuersätze variierte marginal in den letzten Jahren. Abgesehen von grösseren Steuersatz-senkungen im Aargau, Thurgau und in St. Gallen waren Erhöhungen in Schaffhausen und Schwyz zu beobachten.

Hinweis: Max. Einkommenssteuersätze ledig, keine Kinder, keine Konfession für den jeweiligen Hauptort. Quelle: KPMG Schweiz.



# Einkommenssteuern

## Beitrag an Steuereinnahmen durch Einkommenssteuer 2016



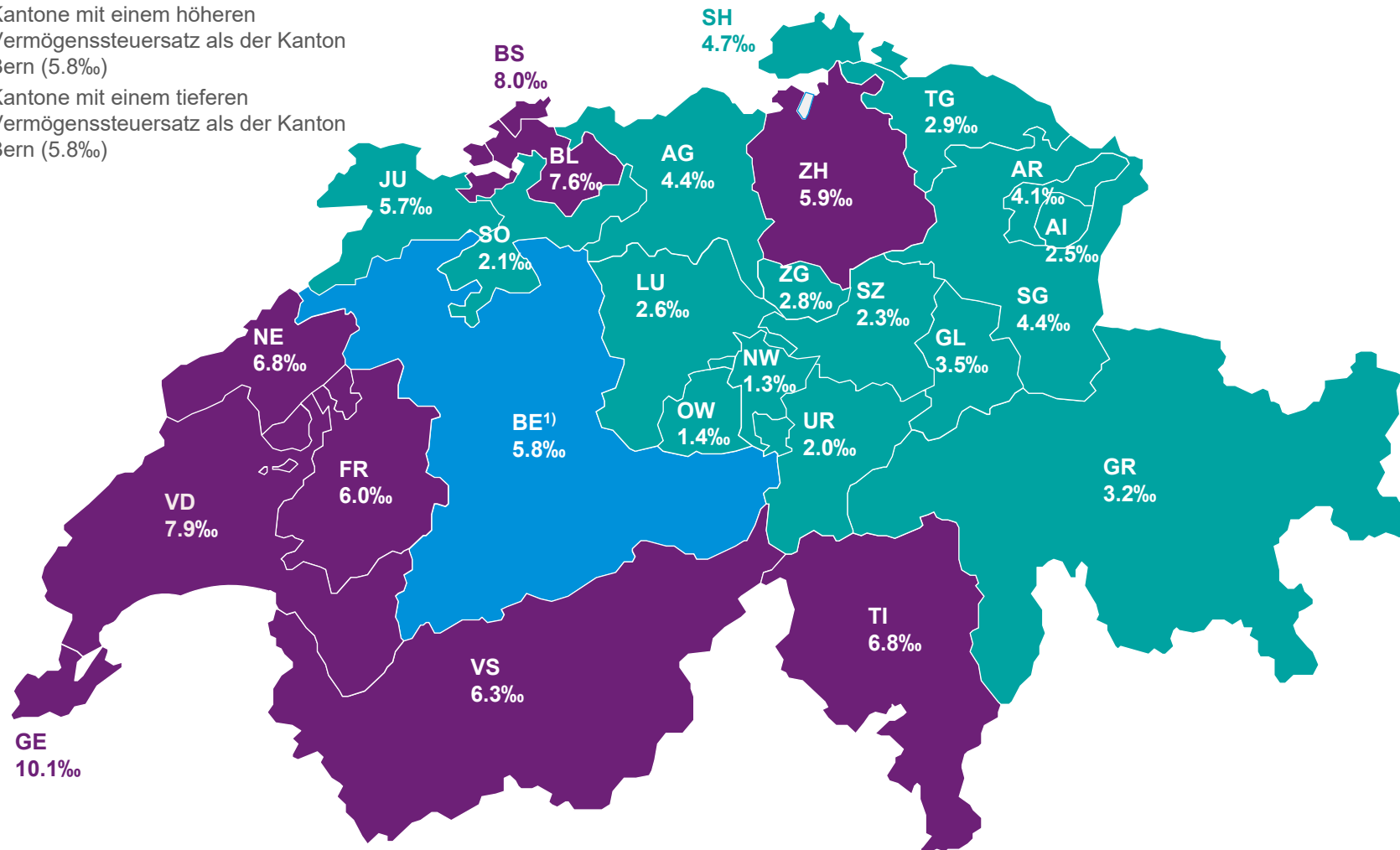
Ca. 1.1% der Steuerpflichtigen (Einkommen > CHF 200'001) steuern 13% der Einnahmen durch die Einkommenssteuer bei.

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern [https://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/ratgeber/statistik/statistik\\_einkommennp.html](https://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/ratgeber/statistik/statistik_einkommennp.html)

# Vermögenssteuern

## Maximale Vermögenssteuersätze in den Kantonshauptorten 2018

- Kantone mit einem höheren Vermögenssteuersatz als der Kanton Bern (5.8‰)
- Kantone mit einem tieferen Vermögenssteuersatz als der Kanton Bern (5.8‰)



Hinweis: Vermögenssteuerbelastung in % des Nettovermögens bei CHF 10 Mio., ledig keine Kinder, konfessionslos; 1) Kanton Bern: Vermögenssteuer nach Art. 66 StG („Vermögenssteuerbremse“): Ist die Vermögenssteuer höher als 25% des Vermögensertrages, wird sie auf 25% des Vermögensertrages begrenzt, die Mindeststeuer beträgt hierbei jedoch 2.4‰ des steuerbaren Vermögens. Quellen: TaxWare, KPMG Schweiz.



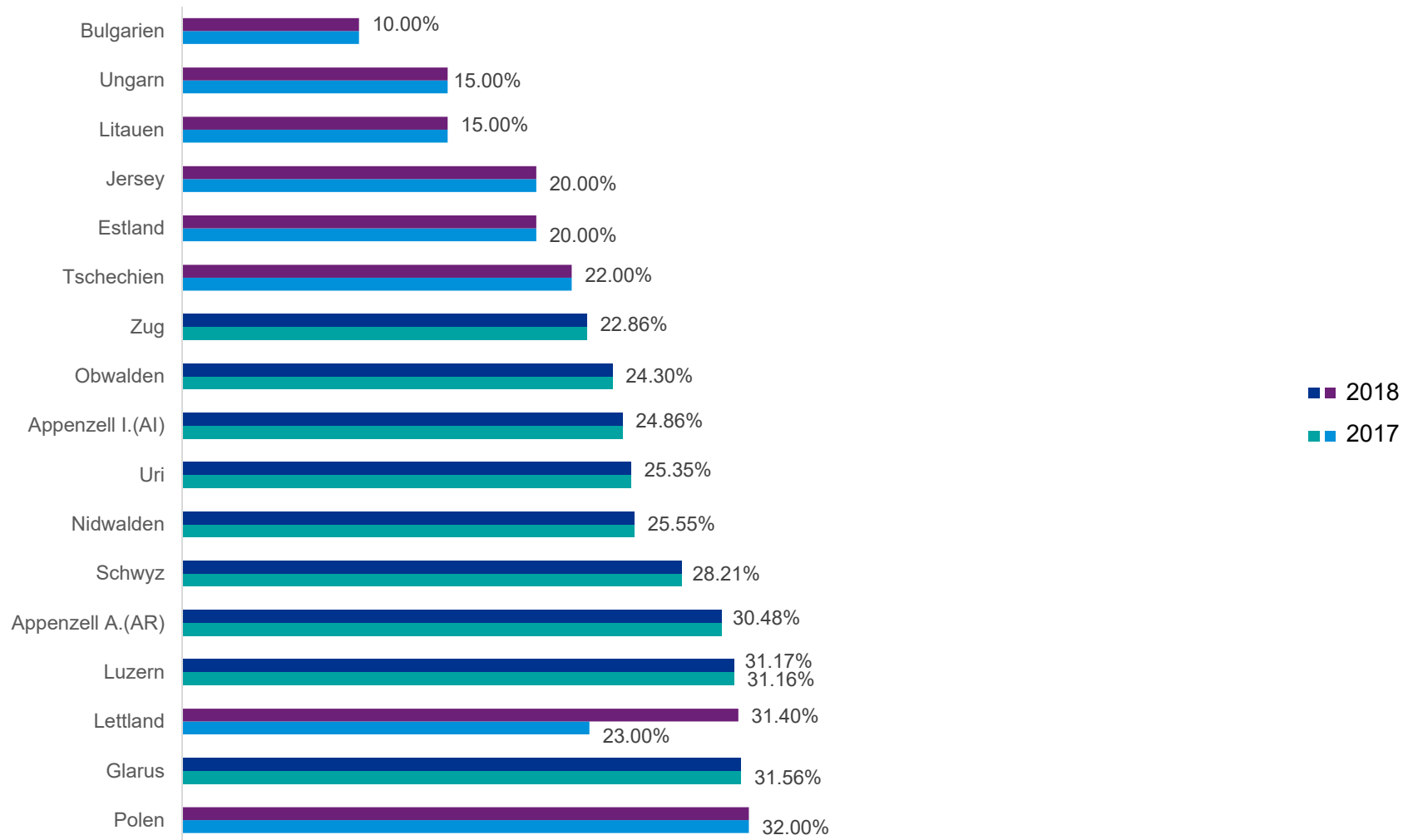
# Die Schweiz im europäischen Vergleich

**Hans Jürg Steiner**

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

# Kantone und europäische Länder im Vergleich

## 2017 und 2018

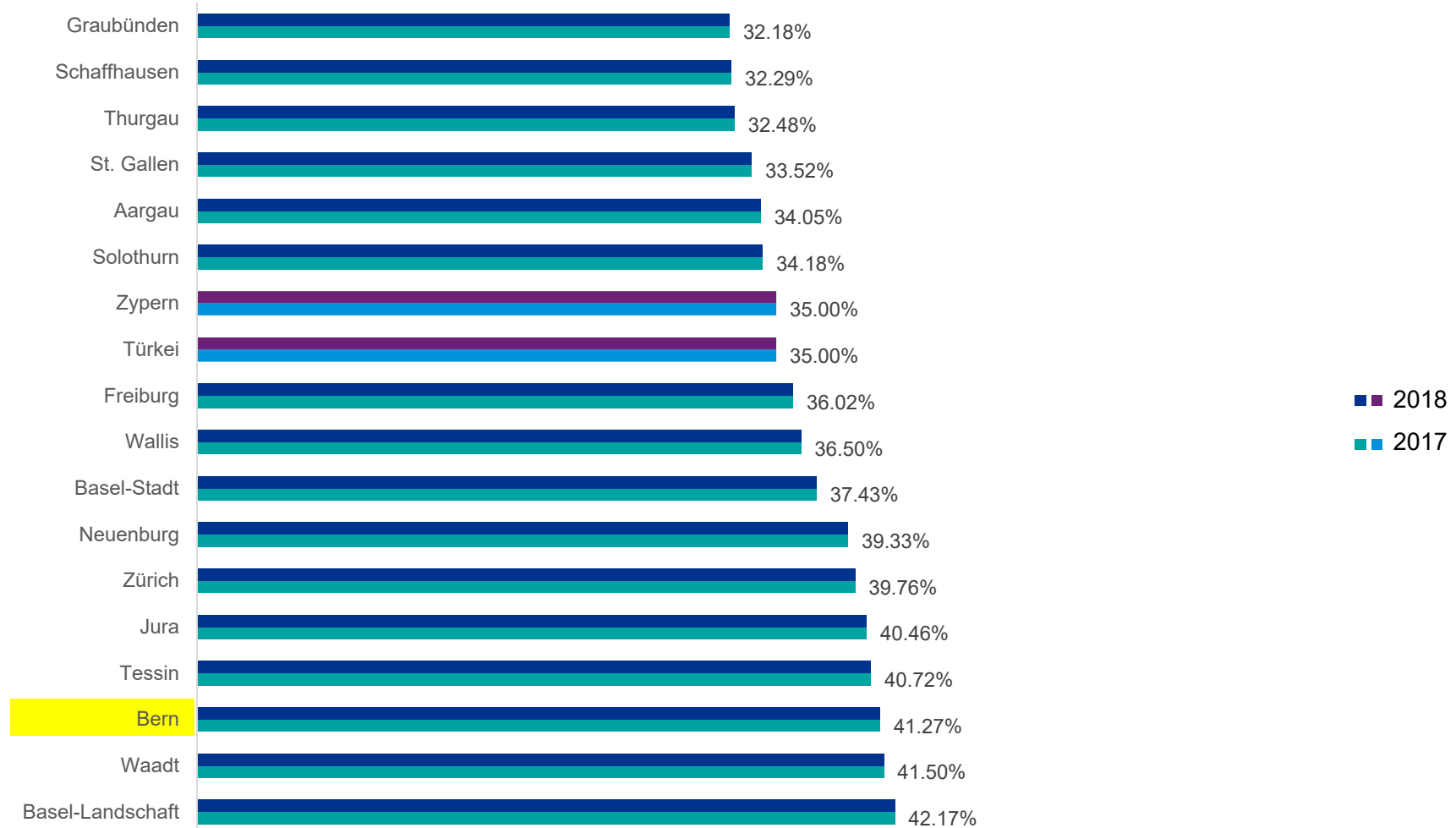


Max. Einkommenssteuersätze ledig, keine Kinder, keine Konfession für den jeweiligen Hauptort.

Quellen: KPMG Schweiz, KPMG International: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/individual-income-tax-rates-table.html>

# Kantone und europäische Länder im Vergleich

## 2017 und 2018

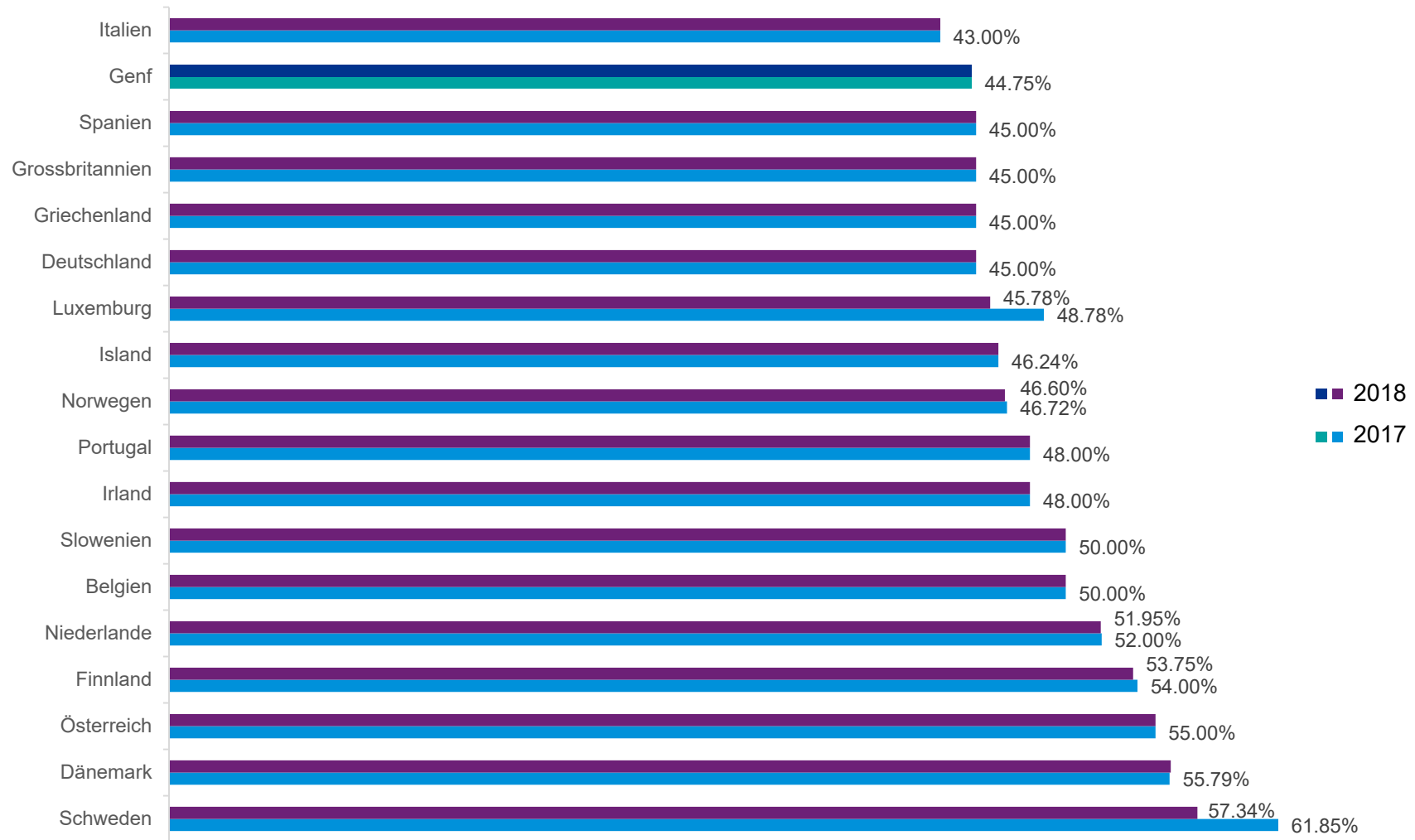


Max. Einkommenssteuersätze ledig, keine Kinder, keine Konfession für den jeweiligen Hauptort.

Quellen: KPMG Schweiz, KPMG International: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/individual-income-tax-rates-table.html>

# Kantone und europäische Länder im Vergleich

## 2017 und 2018



Max. Einkommenssteuersätze ledig, keine Kinder, keine Konfession für den jeweiligen Hauptort.

Quellen: KPMG Schweiz, KPMG International: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/individual-income-tax-rates-table.html>

# Zwischenfazit natürliche Personen

Bei der Besteuerung von natürlichen Personen rangiert der Kanton Bern weiterhin unter jenen mit hohen Spitzensteuersätzen. Die Anzahl gut verdienender Steuerzahler ist gering. Zudem fehlt der Mittelstand.

Einzig und alleine bei der Vermögenssteuer kann der Kanton Bern punkten und platziert sich dabei im Mittelfeld der Kantone.

Im Vergleich zum Vorjahr gibt es auf Stufe der natürlichen Personen keine wesentlichen Änderungen und im Kanton Bern stehen die natürlichen Personen auch nicht im Fokus der Steuergesetzrevision 2019.

Die Steuergesetzrevision 2019 sieht bei den natürlichen Personen keine Massnahmen vor. Gemäss Regierungsratsvorlage wird die Individualbesteuerung erst mit der Steuergesetzrevision 2021 bzw. 2023 im Fokus stehen. In diesem Zusammenhang soll auch der Abzug für Drittbetreuungskosten neu beurteilt werden.

Im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2019 wurde das Referendum ergriffen. Die Abstimmung findet am 25. November 2018 statt.

Die meisten Schweizer Kantone finden sich punkto Spitzeneinkommenssteuersätze im europäischen Mittelfeld wieder.

# Zwischenfazit Individual- besteuerung

**Kurt Rohrbach**

Präsident, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)

**Adrian Haas**

Direktor, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)



# Zwischenfazit HIV

- > Obwohl im Kanton Bern seit 2012 alle 2 Jahre eine Revision des Steuergesetzes stattfand, blieb die hohe Belastung der natürlichen Personen unangetastet.
- > Entsprechende Senkungsanträge wurden im Grossen Rat jeweils knapp abgelehnt. Die Steuerpflichtigen aller Kategorien – mit Ausnahme der Familien mit Bruttoeinkommen bis CHF 40'000.- – stehen im interkantonalen Vergleich sehr schlecht da. Durch die Streichung der Berufskostenpauschale, die Begrenzung des Pendlerabzugs, die Erhöhung der Eigenmietwerte sowie ab 2020 der amtlichen Werte wurde und wird die dramatische Situation der natürlichen Personen weiter verschärft. Die Folgen sind Wirtschaftsschwäche, Verlust an Steuersubstrat und zusätzliche Pendlerbewegungen.
- > Während 2016 (aktuellste Zahlen) 66'556 Zugpendler im Kanton Bern arbeiteten, pendelten 48'217 Berner in andere Kantone. Bei den Auszubildenden betrug das Verhältnis 16'337 zu 14'144.

# Zwischenfazit HIV

- > In der Nettobetrachtung «verliert» der Kanton Bern somit rund 20'000 Steuerzahlende an andere Kantone. Würde die Anzahl Steuerfälle im Umfang des positiven Pendlersaldos im Kanton Bern erhöht, würden die Einkommens- und Vermögenssteuern gegen CHF 100 Mio. zunehmen (vgl. dazu die Interpellation Muntwyler, Bern, 315-2013 vom 20.11.2013).
- > Leidige Tatsache ist, dass die Anpassung der amtlichen Werte per 2020 erneut zu einer Mehrbelastung der natürlichen Personen führen wird, nämlich mit Vermögens- und Liegenschaftssteuern von über CHF 115 Mio. (in der vom Grossen Rat beschlossenen und beim Bundesgericht von der Stadt Bern angefochtenen Variante mit Median 70%).
- > Dass der Kanton Bern (wie alle Schweizer Kantone) im internationalen Vergleich bei der Besteuerung der natürlichen Personen relativ gut dasteht, hilft ihm kaum, da der Wettbewerb um «gute Steuerzahler» gleichzeitig auch im Inland stattfindet.



# Unternehmens- besteuerung

**Hans Jürg Steiner**

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG



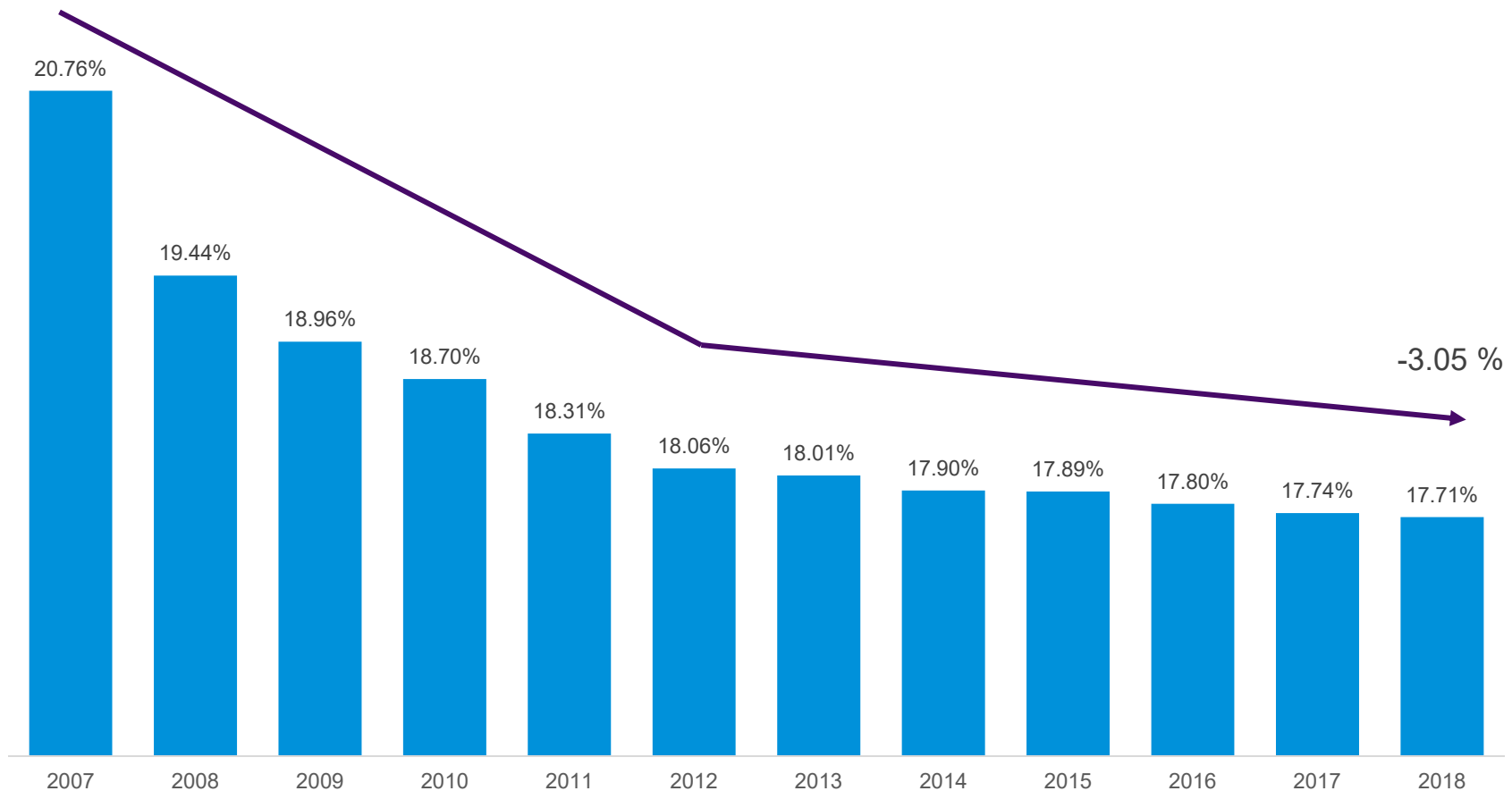
# Vergleich der Kantone

**Hans Jürg Steiner**

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

# Gewinnsteuersätze in den Kantonen

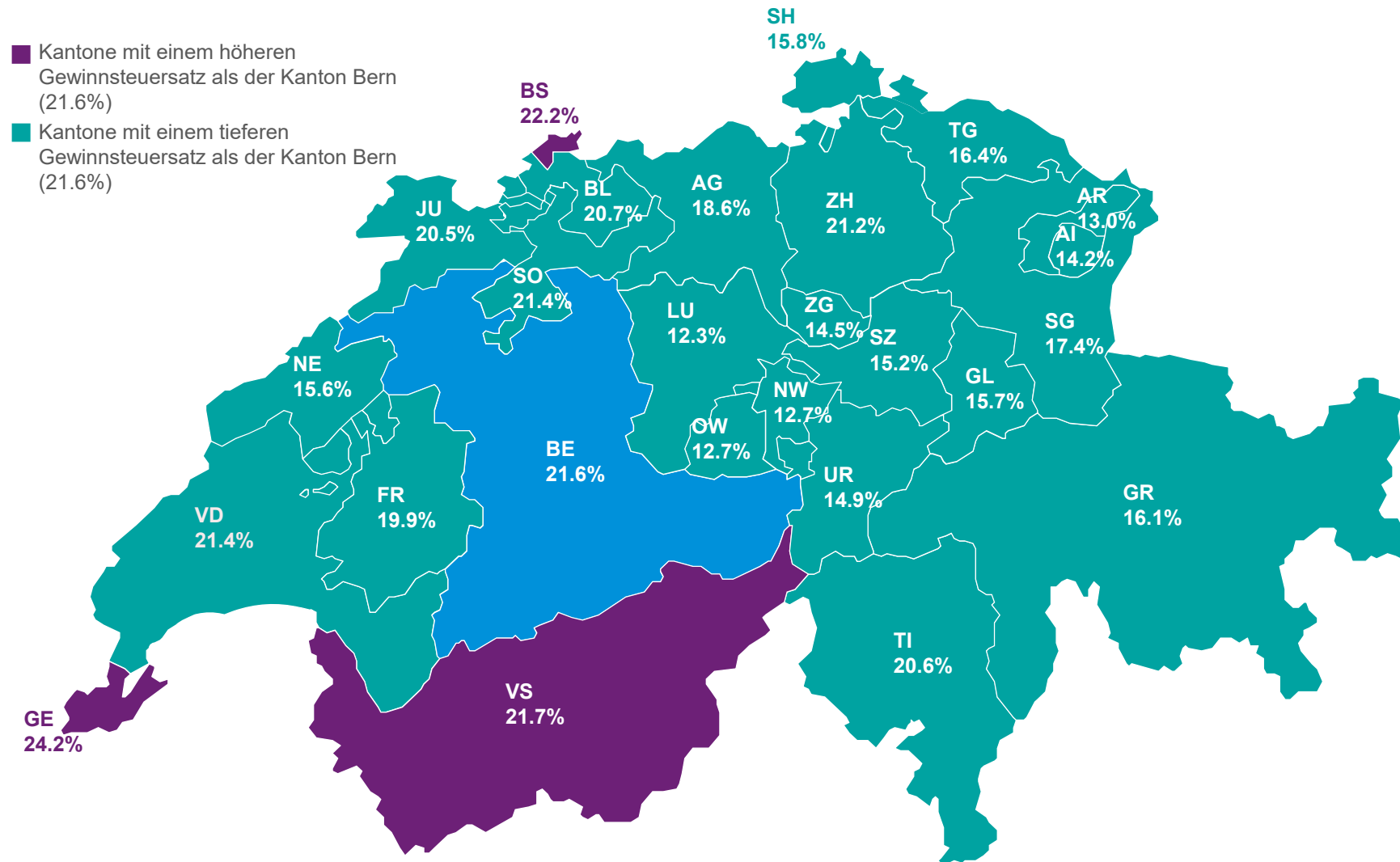
Trend: 2007 bis 2018



Im Durchschnitt wurden die Gewinnsteuern weiterhin marginal gesenkt.

Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Quelle: KPMG Schweiz.

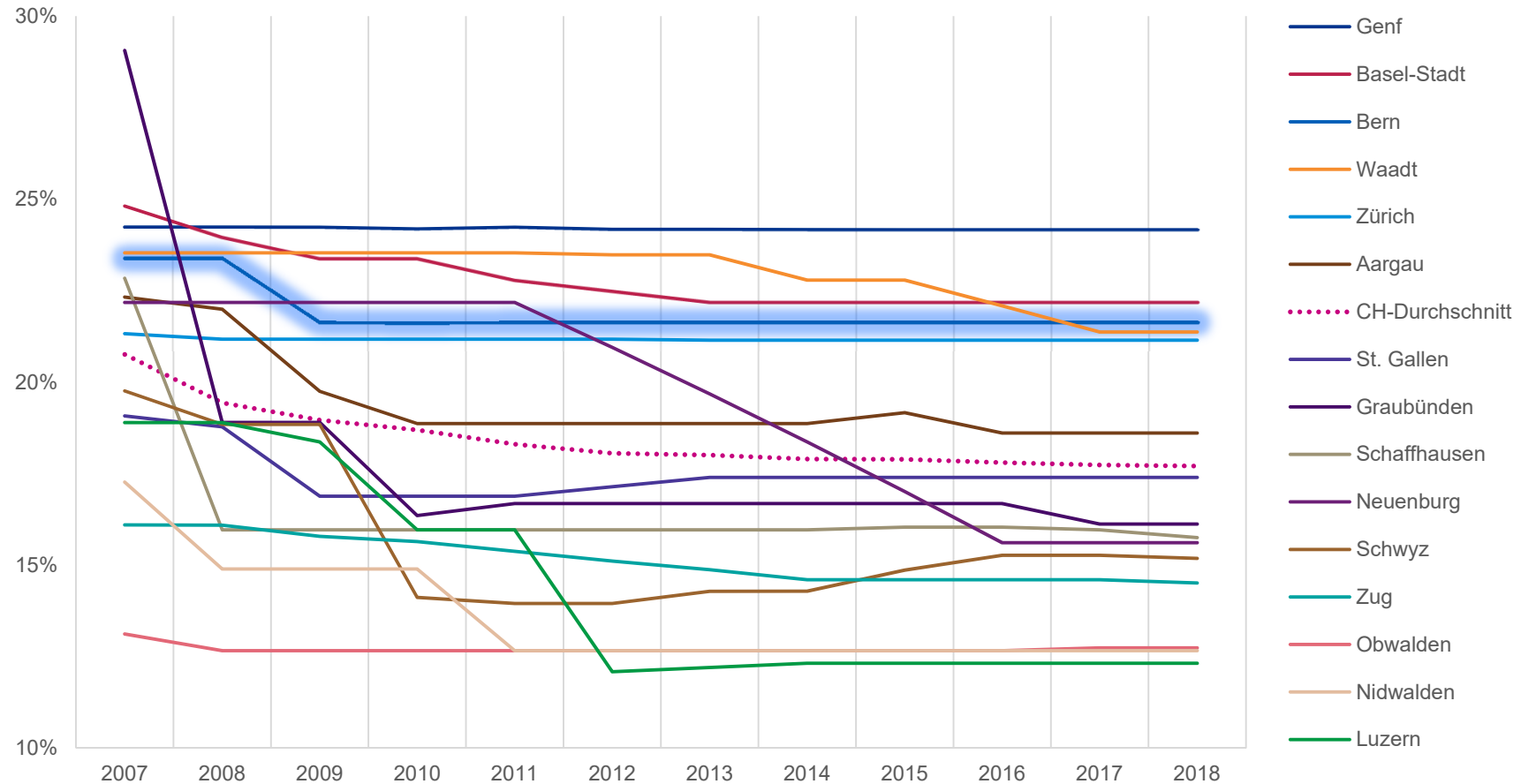
# Gewinnsteuersätze in den Kantonen 2018



Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Quelle: KPMG Schweiz.

# Gewinnsteuersätze in den Kantonen

Trend: 2007 bis 2018

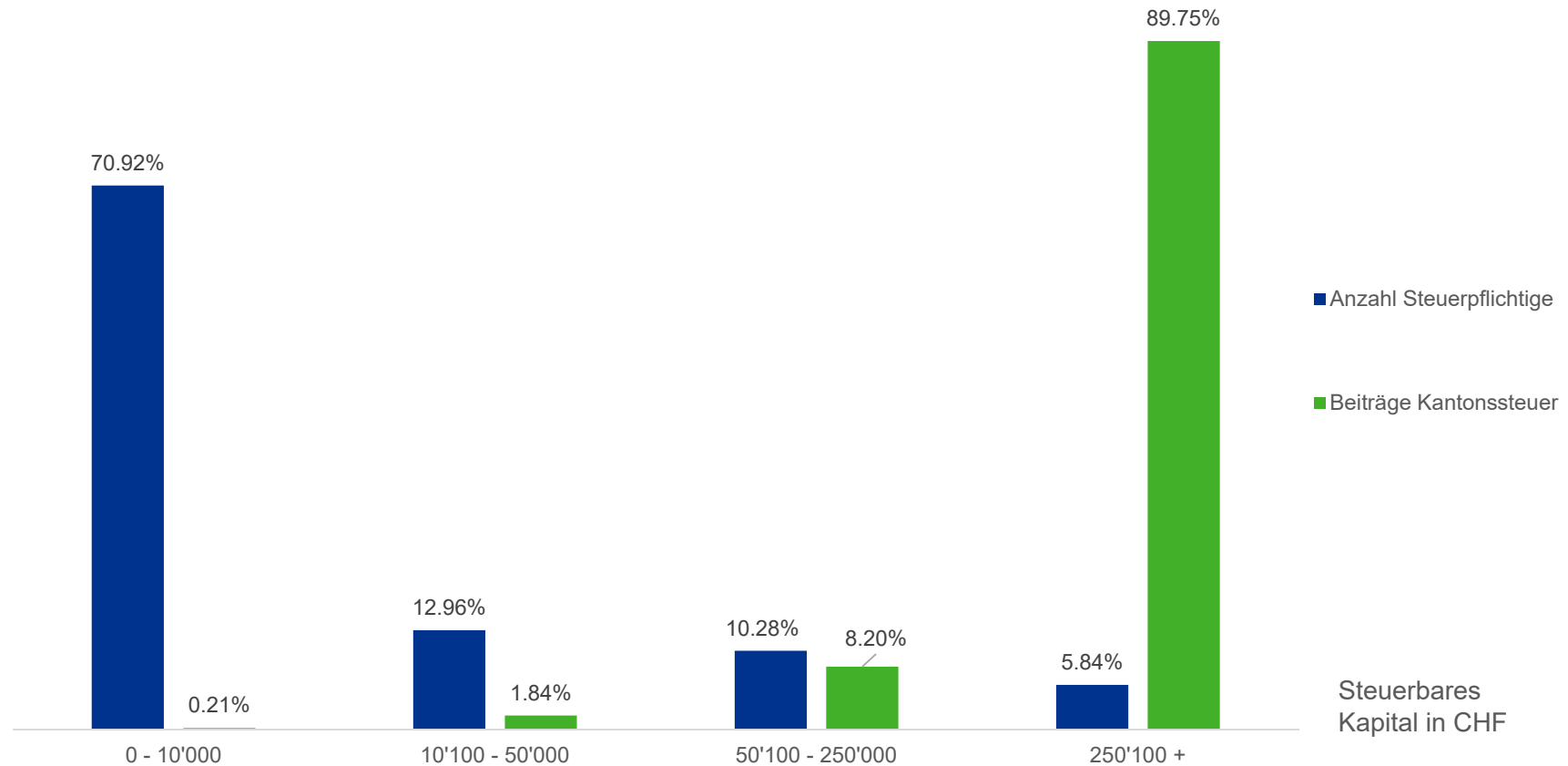


Der jüngste Trend zur Stagnation der Unternehmenssteuersätze setzt sich fort. Einzig Schwyz, Zug und Schaffhausen senkten leicht. Aufgrund der STAF (SV 17) hat sich momentan eine abwartende Haltung ergeben.

Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort.. Quelle: KPMG Schweiz.

# Beitrag an Steuereinnahmen durch Gewinnsteuern

## Unternehmensbesteuerung – Gewinnsteuern (Kanton Bern 2016)



5.8% der Unternehmen (steuerbarer Gewinn > CHF 250'100) steuern ca. 90% der Einnahmen durch die Gewinnsteuer bei.

Quelle: [http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/ratgeber/statistik/statistik\\_Steuerstatistik\\_gewinnkapital\\_ip.html](http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/ratgeber/statistik/statistik_Steuerstatistik_gewinnkapital_ip.html)



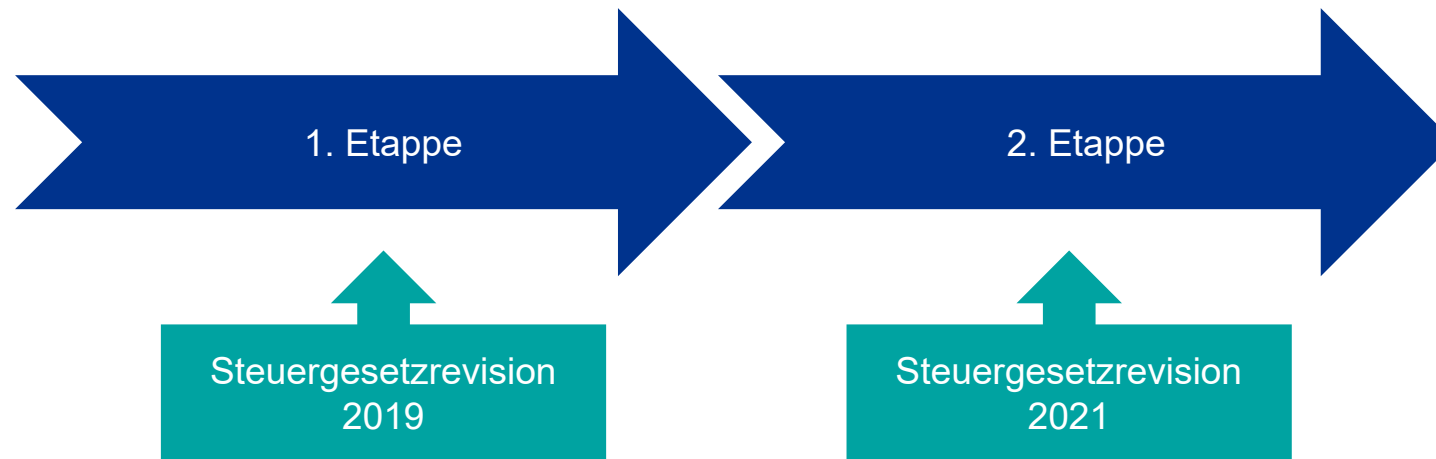


# Steuerstrategie Kanton Bern

**Hans Jürg Steiner**

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

# Kanton Bern: Steuerstrategie 2019 - 2022

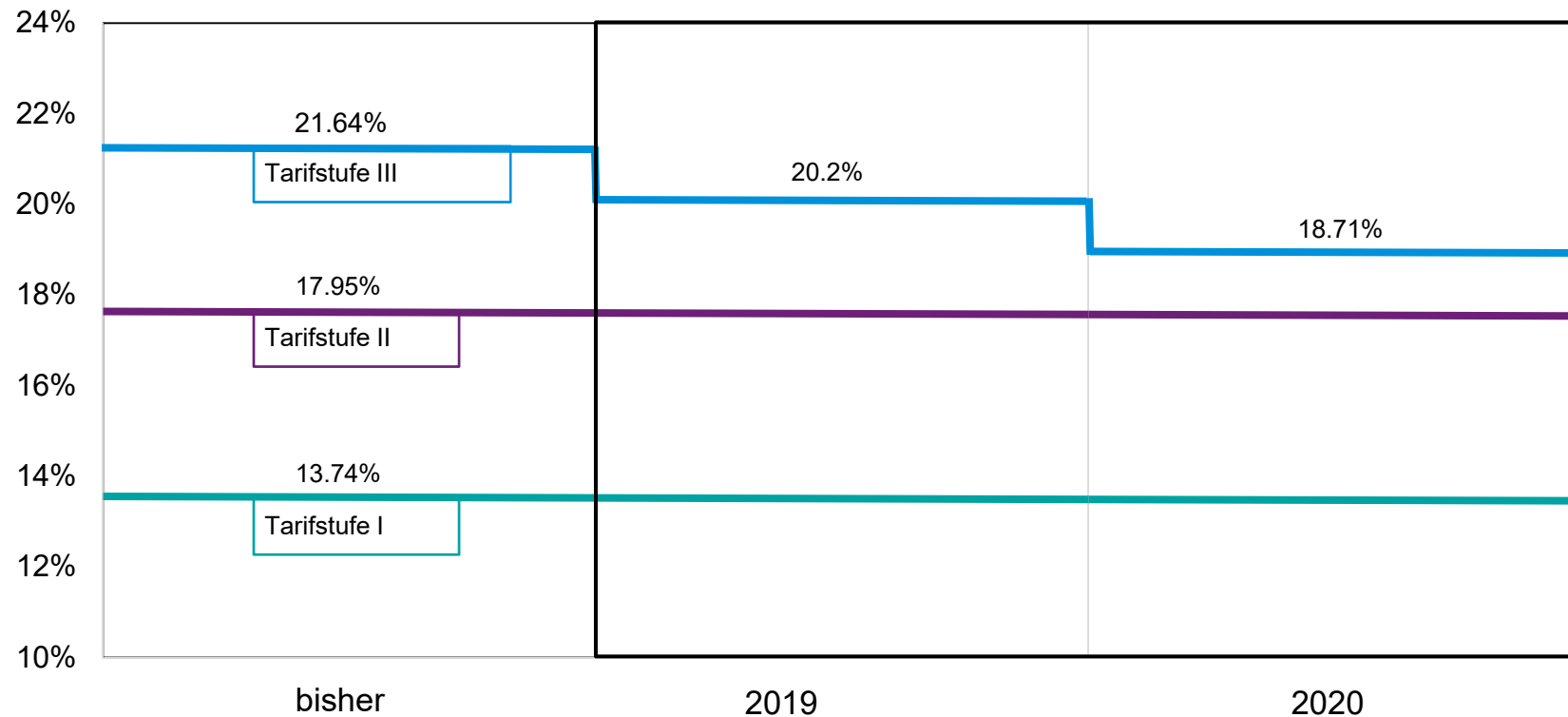


- Fokus liegt auf den Steuern der juristischen Personen
- Kanton Bern soll im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig bleiben
- Gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung von 2019 bis 2022 von heute 21.6% auf 16.37%
- Anpassung des ordentlichen Kapitalsteuertarifs von heute 0.3‰ auf 0.1‰ (voraussichtlich erst per 1. Januar 2021)
- Erhöhung des maximalen Abzugs für die Drittbetreuungskosten von CHF 8'000 auf CHF 10'100 (voraussichtlich im Jahr 2021)

Quelle: Finanzdirektion, Steuerverwaltung des Kantons Bern; Steuerstrategie des Kantons Bern, Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

# Kanton Bern: StG-Revision 2019

## Senkung der Gewinnsteuer (1. Etappe Steuerstrategie)



Quelle: Finanzdirektion, Steuerverwaltung des Kantons Bern

# Kanton Bern: Steuergesetzrevision 2019

Referendum ergriffen; Abstimmung am 25. November 2018

Änderungen	Betroffene Bestimmungen
Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Besteuerung nach dem Aufwand	Art. 16 Abs. 3
Besteuerung der Abgangsentschädigung des Arbeitgebers analog der direkten Bundessteuer	Art. 20 Abs. 4 Art. 44 Abs. 1
Wechsel vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren bei Dividendenerträgen analog der direkten Bundessteuer	Art. 21b Art. 24 Abs. 1 lit. c Art. 24 Abs. 1a Art. 42 Abs. 3
Einheitliche Regelung der Freibeträge bei Entschädigung für Kost und Logis betreuter Personen im gleichen Haushalt	Art. 28 Abs. 1 lit. g
Anpassungen an die per 1. Januar 2013 erfolgte Revision des Rechnungslegungsrechts	Art. 33 Abs. 1 Art. 91 Abs. 1 Art. 167 Abs. 3 Art. 171 Abs. 2
Anpassung des Wortlautes (ergänzt durch «Angehöriger»)	Art. 74 Abs. 1 lit. b

Quelle: Finanzdirektion, Steuergesetz (StG) (Änderung) Anträge des Regierungsrates und der Kommission

# Kanton Bern: Steuergesetzrevision 2019

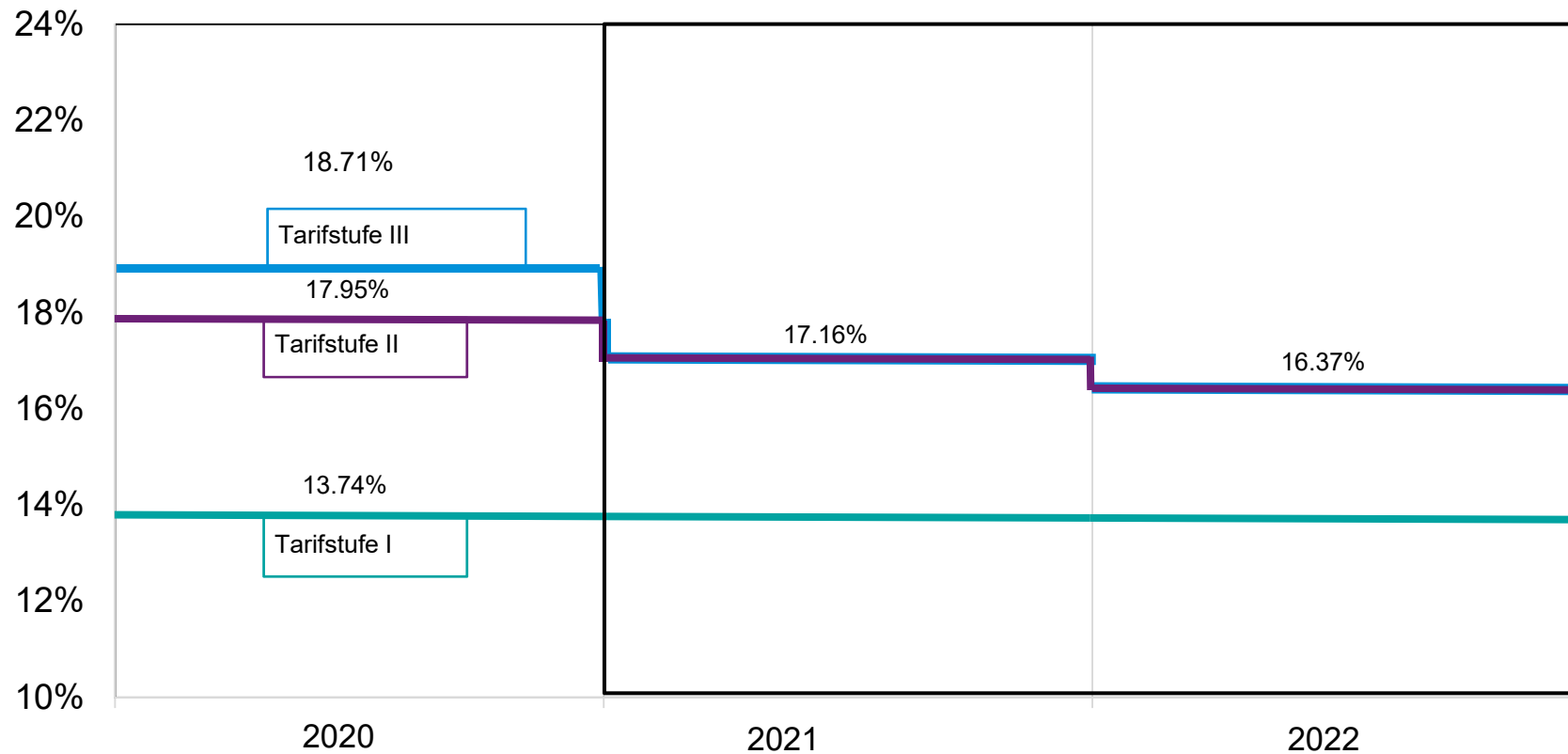
Referendum ergriffen; Abstimmung am 25. November 2018

Änderungen	Betroffene Bestimmungen
Senkung des Gewinnsteuertarifes	Art. 95 Abs. 1
Veranlagung mit Informationen aus dem Ausland und Angleichung an die Anpassung des Steuererlassgesetzes	Art. 174 Abs. 1
Analog der direkten Bundessteuer erfolgt eine Ergänzung der Ausschlussgründe bei Gesuchen um Steuererlass	Art. 240c Abs. 1 lit. e/g/h
Übergangsbestimmung zu Art. 95, welche im Steuerjahr 2019 gilt	Art. T7-1

Quelle: Finanzdirektion, Steuergesetz (StG) (Änderung) Anträge des Regierungsrates und der Kommission

# Kanton Bern: StG-Revision 2021

## Senkung der Gewinnsteuer (2. Etappe Steuerstrategie + STAF)



Quelle: Finanzdirektion, Steuerverwaltung des Kantons Bern



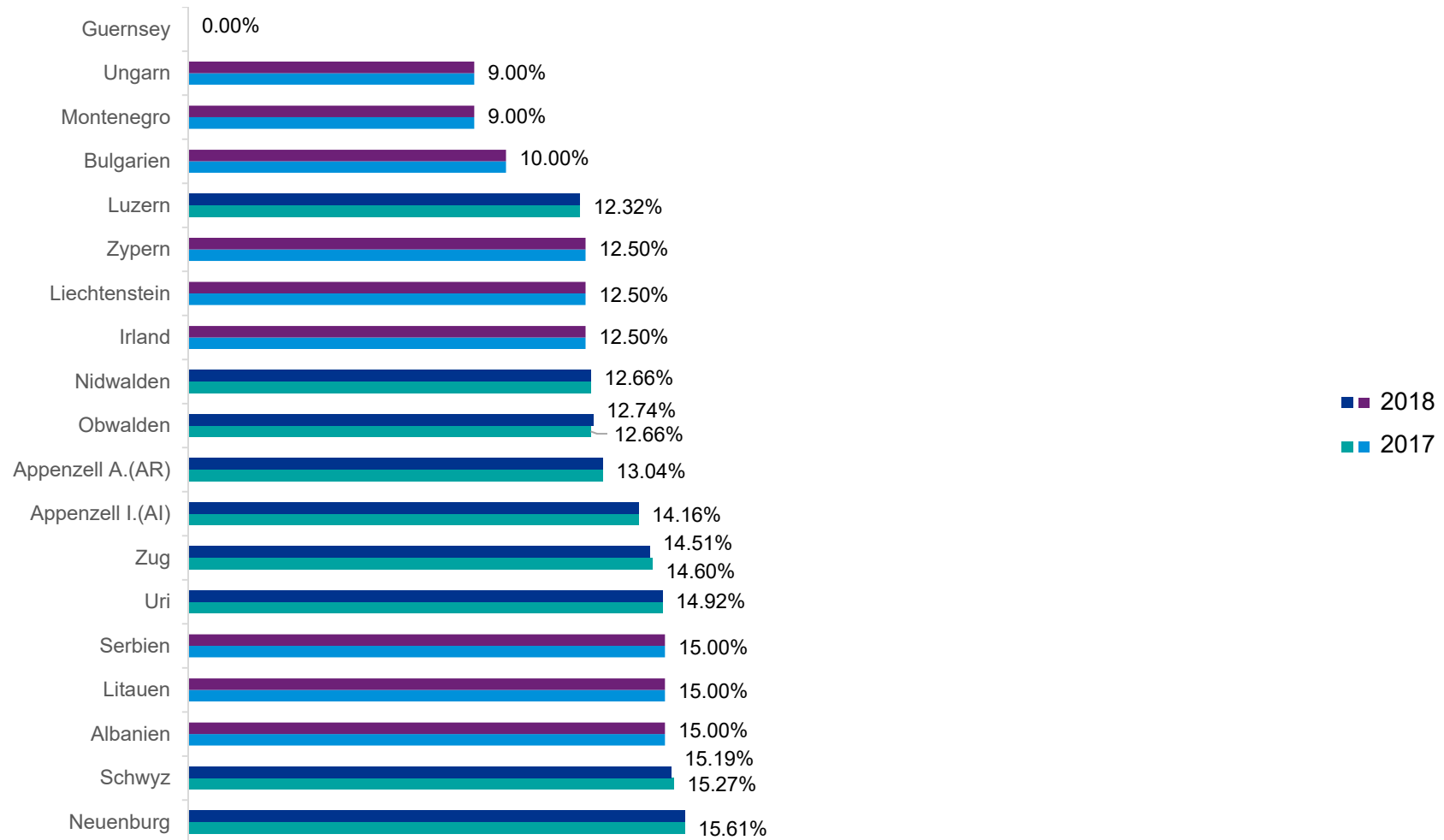
# Die Schweiz im europäischen Vergleich

**Hans Jürg Steiner**

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

# Kantone und europäische Länder im Vergleich

## 2017 und 2018



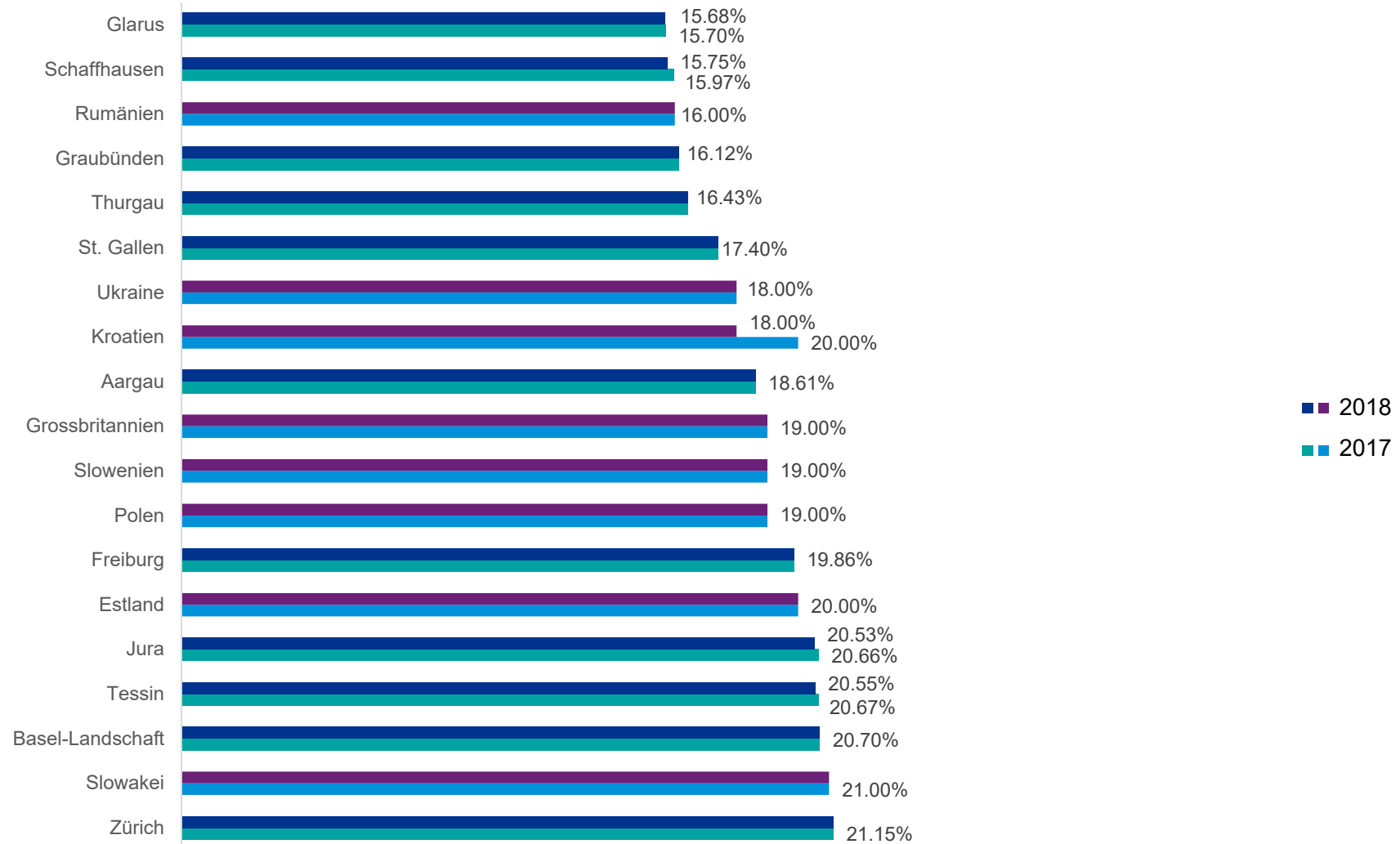
Maximale Gewinnsteuersätze, CH: max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den Kantonshauptort.

Quellen: KPMG Schweiz, KPMG International: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html>



# Kantone und europäische Länder im Vergleich

## 2017 und 2018

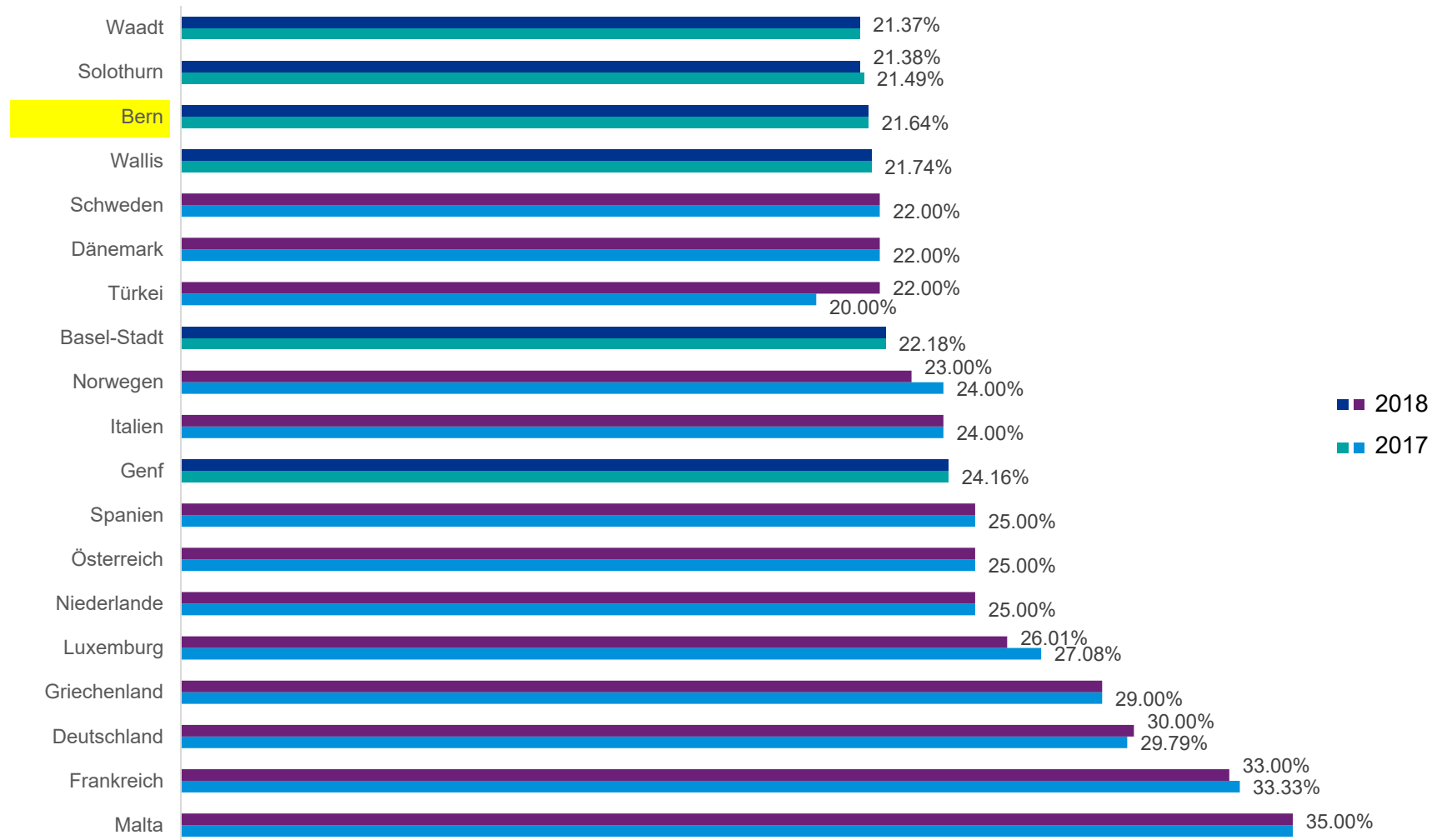


Maximale Gewinnsteuersätze, CH: max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den Kantonshauptort.

Quellen: KPMG Schweiz, KPMG International: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html>

# Kantone und europäische Länder im Vergleich

## 2017 und 2018



Maximale Gewinnsteuersätze, CH: max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den Kantonshauptort.

Quellen: KPMG Schweiz, KPMG International: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html>

# Zwischenfazit juristische Personen

Fast keine Veränderung gab es bei den tieferen Steuersätzen im europäischen Vergleich. Hier sind vor allem die Zentralschweizer Kantone gut positioniert. Einzig die Kanalinseln sowie einige (süd-)osteuropäische Staaten wenden noch tiefere ordentliche Gewinnsteuersätze an. Die grösste Konkurrenz in Europa stellt nach wie vor Irland dar.

Auch im europäischen Mittelfeld ergeben sich wenige Änderungen mit Ausnahme von Kroatien und wenigen Schweizer Kantonen, welche ihre Gewinnsteuersätze senkten.

Das Schlusslicht in Sachen Attraktivität der ordentlichen Gewinnsteuersätze bilden verschiedene nord-, west- und südeuropäische Staaten. Norwegen und Luxemburg senkten 2018 ihre Sätze abermals. Frankreich plant sogar bis 2022 eine sukzessive Reduktion bis auf 25%. Entgegen dem Trend erhöhten die Türkei und Deutschland ihre Steuersätze.

Die USA haben zwar den Bundessteuersatz markant gesenkt, sind damit aber lediglich ins Mittelfeld vorgestossen. Zu den weltweit steuerlich attraktivsten Standorten zählen nach wie vor verschiedene Offshore-Domizile sowie Hongkong und Singapur. Die Schweiz rangiert im globalen Fiskalvergleich weiterhin im vorderen Drittel.

# Zwischenfazit Unternehmens- besteuerung

**Kurt Rohrbach**

Präsident, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)

**Adrian Haas**

Direktor, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)

# Zwischenfazit HIV

- > Betreffend der Besteuerung von juristischen Personen besteht im Kanton Bern klar der dringendster Handlungsbedarf. Bei zunehmender Mobilität von Arbeit und Kapital ist die Steuerbelastung der Firmen ein gewichtiges Kriterium für deren Standortwahl. Einst war der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich relativ gut positioniert (z.B. 2005: Rang 7). Er profitierte von der Tatsache, dass ihm wegen schwacher Wirtschaftskraft eine niedrige Steuerbelastung der juristischen Personen relativ wenig «kostete». Seit 2006 hat der Kanton Bern seine vorteilhafte Stellung infolge der Steuersenkungen in über 20 Kantonen verloren.
- > Der Kanton hat es bisher verpasst, einen ersten Schritt in Richtung Mittelfeld der Rangliste zu machen. Es besteht ein klarer Standortnachteil, der unbedingt und unabhängig von der Umsetzung der «nationalen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)» korrigiert werden muss.
- > Der aktuelle Steuermonitor zeigt auf, dass sich in jüngster Zeit verschiedene Kantone mit Blick auf die STAF bzw. den Verlust der Privilegierung der Statusgesellschaften fit trimmen. Die Konkurrenzsituation verschärft sich damit zu Lasten des Kantons Bern zusätzlich. Gegenwärtig sieht es danach aus, als würde in Zukunft nur noch der Kanton Zürich die Unternehmen ähnlich stark wie der Kanton Bern besteuern.

# Zwischenfazit HIV

- > Die kantonale «Steuergesetzrevision 2019», über die am 25. November 2018 abgestimmt wird, sieht eine schrittweise Senkung des Gewinnsteuertarifs für juristische Personen vor: Gestaffelt über die nächsten zwei Jahre von heute max. 21,64% auf 20,20% im Jahr 2019 und anschliessend auf 18,71% im Jahr 2020.
- > Weitere Schritte im Bereich der Gewinnsteuern (Ziel 16,37% im Jahr 2022), eine leichte Senkung der Kapitalsteuer sowie die Anwendung der Spezialinstrumente wie Patentbox und F+E-Abzug sollen mit einer erneuten Steuergesetzrevision 2021 folgen.
- > Das schrittweise und zögerliche Vorgehen bewirkt, dass sich der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich zwar zunächst kurzfristig vom heutigen Rang 22 auf Rang 15 im Jahr 2020 verbessern kann. Aber infolge der sich abzeichnenden Dynamik in anderen Kantonen, wird Bern 2022 auf Rang 23 zurückfallen.
- > Der HIV begrüsst grundsätzlich ein schrittweises Vorgehen und damit auch die «Steuergesetzrevision 2019». Eine Senkung des maximalen ordentlichen Unternehmenssteuersatzes auf 16,37% genügt nicht, um den Wirtschaftsstandort Bern ins Schweizer Mittelfeld zurückzuführen.
- > Dass der Kanton Bern im internationalen Vergleich bei der Besteuerung juristischer Personen relativ gut dasteht, hilft ihm nicht, da der Standortwettbewerb gleichzeitig im Inland stattfindet.



# Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

**Hans Jürg Steiner**

Leiter Marktregion Bern-Mittelland, KPMG

# Steuerprivilegien und effektive Steuersätze

Hauptgrund für die Reform: Abschaffung von Steuerprivilegien

1	2	3	4
Holdings-gesellschaft: 7.83%	Domizil / gemischte Gesellschaft: 8.3-12%	Prinzipal Gesellschaft: 5-9%	Finanzbranche: 1-2%



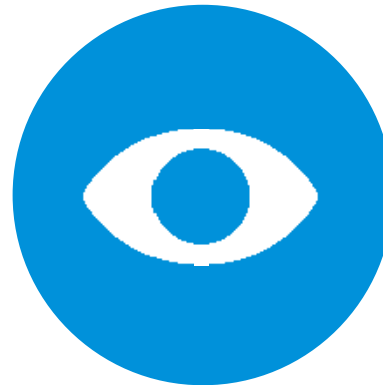
# Ziele der Reform (Steuerteil)



---

**Ergiebigkeit**

---



---

**Attraktivität**

---

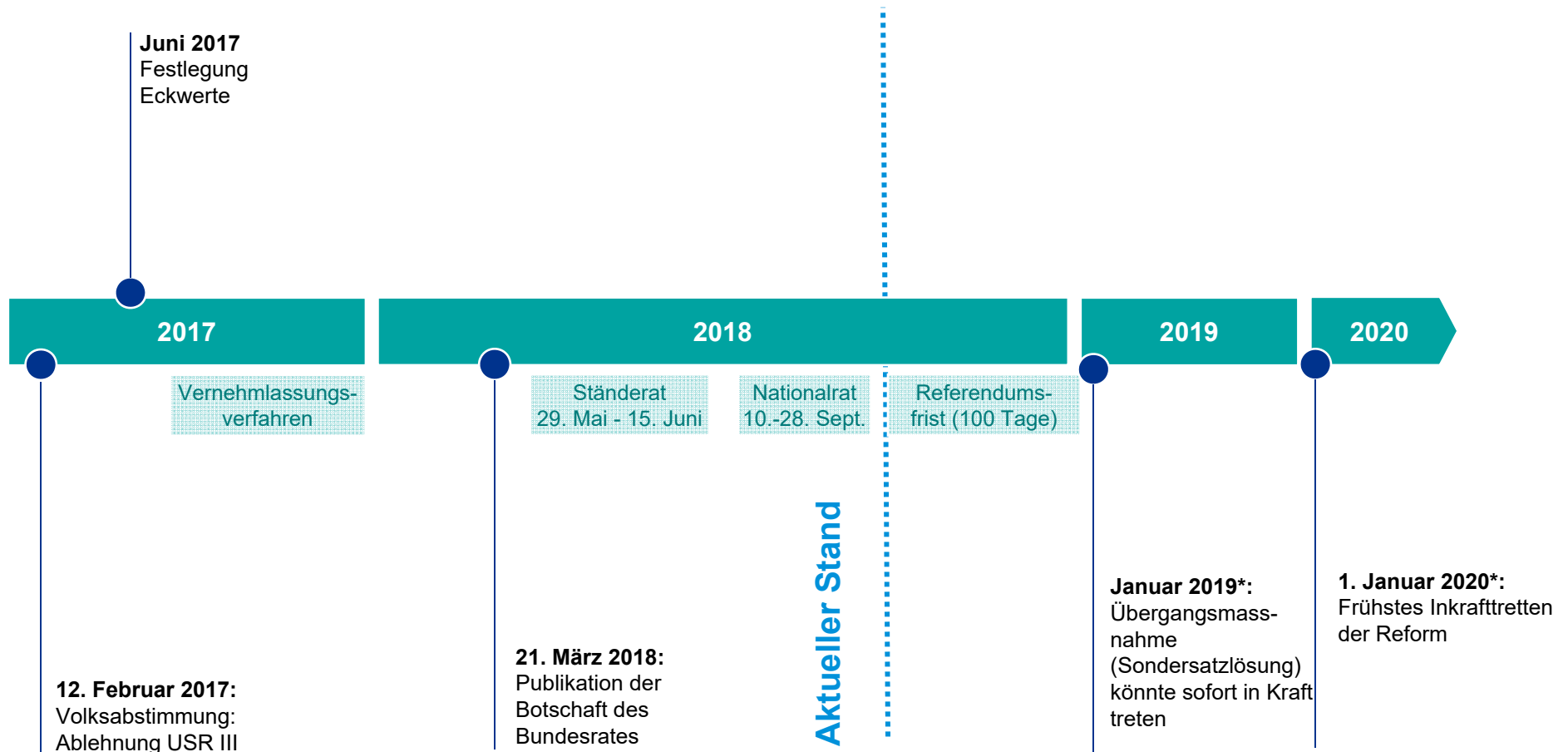


---

**Internationale  
Akzeptanz**

---

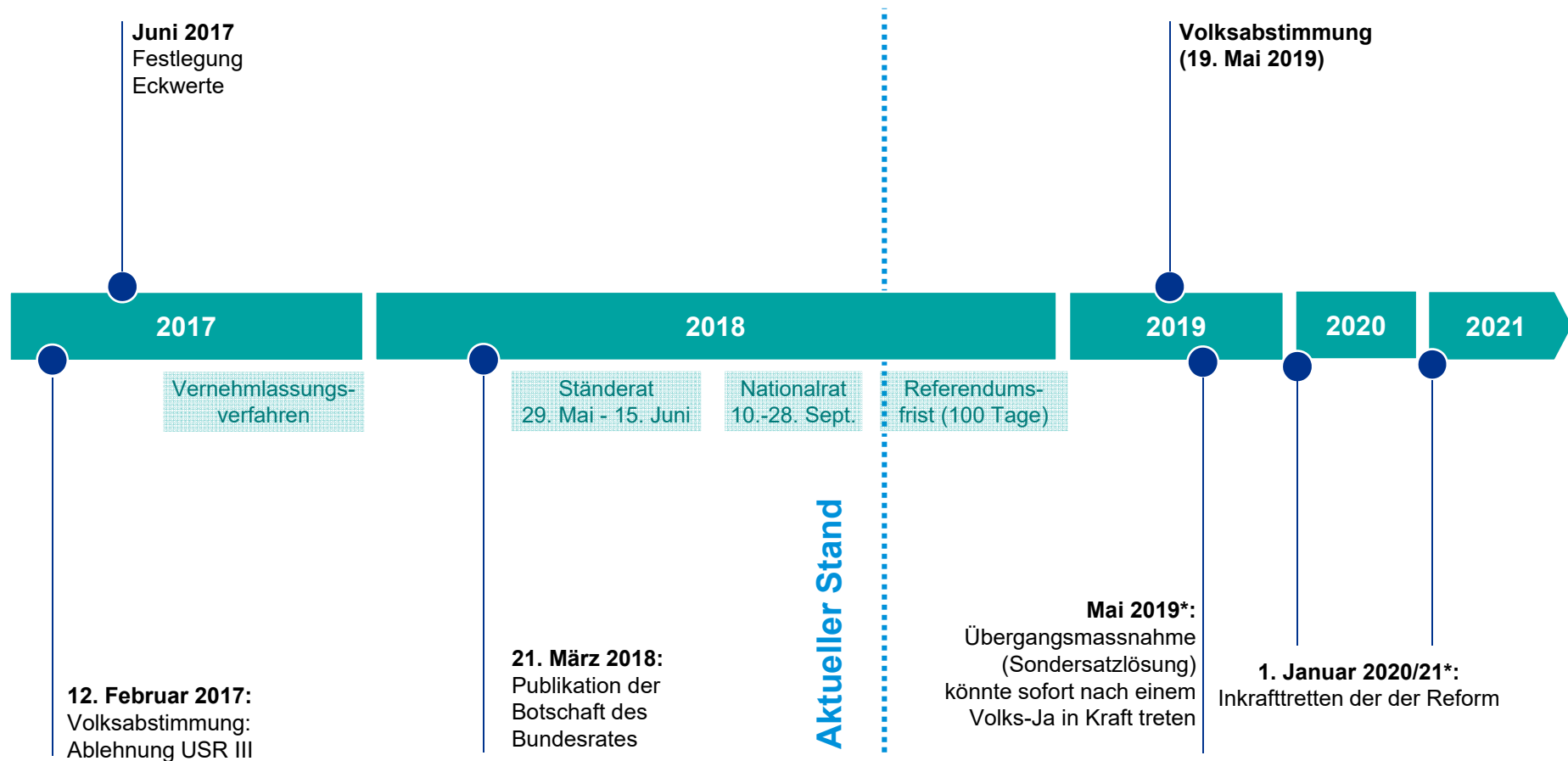
# Zeitplan (ohne Volksabstimmung)



Zeitplan (zukünftige Daten basierend auf Annahmen)

\*Annahme: Referendum wird nicht ergriffen

# Zeitplan (mit Volksabstimmung)



Zeitplan (zukünftige Daten basierend auf Annahmen)

\*aktuelle Annahme

# Übersicht der Massnahmen (ohne Fin.Ausgl.)

- Abschaffung der privilegierten Steuerregimes mit Übergangsmassnahmen
- Erhöhung des kantonalen Anteils am direkten Bundessteueraufkommen und angemessene Abgeltung der Städte und Gemeinden
- Step-up bei Zuzug
- Pauschale Steueranrechnung für Schweizer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen
- Patentbox
- Zusätzlicher F&E Abzug
- Abzug für Eigenfinanzierung für „Hochsteuerkantone“ (faktisch nur Zürich)
- Entlastungsbegrenzung
- Ermässigung bei der Kapitalsteuer
- Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip (für an Schweizer Börsen kotierte Gesellschaften)
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung für qualifizierte Beteiligungen von natürlichen Personen
- Zusätzliche Finanzierung der AHV
- Verschärfung der Regeln für die Transponierung für in der Schweiz ansässige natürliche Personen

Übernommene Massnahmen

Angepasste Massnahmen

Nicht übernommene Massnahmen / neue Massnahmen

# Sozialer Ausgleich in der AHV

- Anstelle einer Erhöhung der Familienzulage sieht das STAF einen sozialen Ausgleich über die AHV vor.
- Jeder Steuerfranken, der durch die Steuerreform auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden entfällt, soll mit einem Franken an die Finanzierung der AHV gegenfinanziert werden.
- Die finanziellen Auswirkungen der STAF werden auf CHF 2.1 Mrd. geschätzt. Der AHV - Fonds soll über folgende Finanzierungsquellen um diesen Betrag alimentiert werden:

Betrag	Finanzierungsquelle
CHF 1'200 Mrd.	je 0.15% höhere Lohnabgaben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
CHF 520 Mrd.	Zuweisung ganzes Demografieprozent der MWST an AHV – Fonds
CHF 385 Mrd.	Erhöhung Bundesbeitrag an AHV – Fonds
<b>CHF 2'105 Mrd.</b>	<b>Total Steuerausfälle = Beitrag AHV - Fonds</b>

# Inhalt der neuen Vorlage

USR III	Steuervorlage 17 bzw. STAF	
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Aufhebung der Regelung für kantonale Statusgesellschaften mit Übergangsregelung (Spezialsteuersätze)</li> <li>— Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2%</li> <li>— Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung auf Schweizer Betriebsstätten von ausländischen Gesellschaften</li> <li>— Aufdeckung der stillen Reserven bei Zuzug in die Schweiz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Aufhebung der Regelung für kantonale Statusgesellschaften mit Übergangsregelung (Spezialsteuersätze)</li> <li>— Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2%</li> <li>— Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung auf Schweizer Betriebsstätten von ausländischen Gesellschaften</li> <li>— Aufdeckung der stillen Reserven bei Zuzug in die Schweiz</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Patentbox (Output Förderung) – potenzieller Einschluss von Software</li> <li>— Zusätzliche F&amp;E Abzüge (max. 50%)</li> <li>— Entlastungsbegrenzung von 80%</li> <li>— Ermässigung der Kapitalsteuer für Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen und Patenten sowie Konzerndarlehen</li> <li>— Zinsbereinigte Gewinnsteuer bzw. kalkulatorischer Zinsabzug auf überdurchschnittlichem Eigenkapital (NID)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Patentbox (Output Förderung) bis zu 90% – <b>Ausschluss von Software</b></li> <li>— Zusätzliche F&amp;E Abzüge (max. 50% auf <b>definierter Basis</b>)</li> <li>— Entlastungsbegrenzung von <b>70%</b></li> <li>— Ermässigung bei der Berechnung der Kapitalsteuer für Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen und Patenten sowie Konzerndarlehen</li> <li>— Abzug für Eigenfinanzierung für „Hochsteuerkantone“</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Erhöhung der Dividendenbesteuerung für natürliche Personen               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Direkte Bundessteuer: 70%</li> <li>– Kantons- und Gemeindesteuer: mind. 50%</li> </ul> </li> <li>— Berücksichtigung der Städte und Gemeinden in Bezug auf die finanzielle Unterstützung durch den Bund (die Kantone bleiben autonom)</li> <li>— Zusätzliche AHV-Finanzierung von rund CHF 2 Mrd.</li> <li>— Anpassungen bei den Regelungen in Bezug auf die Transponierung von in der Schweiz wohnhaften Privatpersonen.</li> <li>— Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip (an CH-Börse kotierte Gesellschaften)</li> </ul>	
Übernommene Massnahmen	Angepasste Massnahmen	Nicht übernommene Massnahmen / neue Massnahmen

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung mit Ergänzungen

# Auswirkungen auf die Unternehmenstypen

	Abschaffung Steuerstati	Senkung Gewinnsteuer	Patentbox	Zusätzlicher F&E Abzug	Erleichterung bei den Kapitalsteuern	Fazit
KMU	○	+	+	○ +	+	+
Holdingsgesellschaft (reine)	○ - <sup>1)</sup>	○	○	○	+	○
Holdingsgesellschaft (inkl. weitere Einkünfte)	-	+	○ + <sup>2)</sup>	○	+	-
Industriegesellschaft (Produktion im Inland)	○	+	○ +	○ +	+ ○	+
Forschungsunternehmung <sup>3)</sup>	○ -	+	+ ○	+ ○	+ ○	+ ○
Finanzinstitut	○	+	○	○	○	○ +
Internat. Händler	-	+	○	○	○	-
Konzernfinanzierung	-	+	○	○	○	- <sup>4)</sup>
Markenverwertung	-	+	○	○	○	-

## Legende

- + Steuermindernd, Kompensation
- Neutral
- steuererhöhend

- 1) Evtl. betreffend die Kapitalsteuer
- 2) Falls Patente vorhanden sind
- 3) Ohne / mit Steuerstatus
- 4) Abzug für Eigenfinanzierung vss. nur in ZH (nur teilw. Kompensation)

# Gesamtfazit

**Kurt Rohrbach**

Präsident, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)

**Adrian Haas**

Direktor, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)



# Gesamtfazit HIV

- > Der Kanton Bern hat nicht nur einen erheblichen fiskalischen Standortnachteil, die Lage hat sich in jüngster Vergangenheit für juristische wie auch natürliche Personen sogar noch weiter verschlechtert. Der fiskalische Nachteil wiegt für die Wirtschaft angesichts hoher Arbeitskosten und eines immer noch deutlich überbewerteten Schweizerfrankens besonders schwer.
- > Die Dynamik, die bei fast allen Kantonen im Bereich der Gewinnsteuern im Gange ist und sich im Rahmen der Umsetzung der STAF noch beschleunigen wird, fordert auch den Kanton Bern stark. Wenn er zu wenig entschlossen agiert, droht er noch deutlicher «abgehängt» zu werden.
- > Die für Bern unangenehme Konstellation wird unabhängig von der Zukunft der STAF fortbestehen und sich weiter akzentuieren. Dies deshalb, weil verschiedene Kantone einem drohenden Wegzug von ansässigen Statusgesellschaften mit allgemeinen Gewinnsteuersenkungen begegnen dürften – anstatt die zur Verfügung stehenden Spezialinstrumente der STAF einzusetzen. Dies würde den interkantonalen Steuerwettbewerb deutlich verschärfen.

# Gesamtfazit HIV

- > Der HIV begrüsst im Sinne eines ersten Schrittes zur Gewinnsteuersenkung die kantonale «Steuergesetzrevision 2019». Diese ist unabhängig von der nationalen STAF dringend nötig.
- > Eine Senkung auf 16,37% über vier Jahre ab 2022 genügt aber kaum, um den Kanton Bern ins Schweizer Mittelfeld zurückzuführen und keine Unternehmen im Steuerwettbewerb zu verlieren, geschweige denn, Neuzuzüger zu gewinnen.
- > Die kantonale «Steuergesetzrevision 2021» böte die einmalige Gelegenheit eines beherzteren Vorgehens – nicht zuletzt dank der mit der STAF geplanten Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundesteuer, an welcher der Kanton Bern mit CHF 43 Mio. jährlich partizipieren wird.
- > Der HIV begrüsst die nationale STAF als gangbaren Kompromiss. Die Unternehmen, die bisher von einem privilegierten Steuerstatus profitierten, benötigen möglichst rasch ein international anerkanntes Steuersystem und damit Rechtssicherheit, um weiterhin in den Standort Schweiz investieren zu können. Es geht um die Sicherung von tausenden von Arbeitsplätzen und Milliarden an Steuereinnahmen.

# Gesamtfazit HIV

- > Auch im Bereich der natürlichen Personen besteht dringender Handlungsbedarf, da sich der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich auf den hintersten Rängen befindet.
- > Durch die Streichung der Berufskostenpauschale, die Begrenzung des Pendlerabzugs, die Erhöhung der Eigenmietwerte sowie die Anpassung der amtlichen Werte der Grundstücke (mit Folgen für die Vermögens- und die Liegenschaftssteuern ab 2020) wurde und wird die Situation weiter verschärft.
- > Gemäss Pendlerstatistik «verliert» der Kanton Bern netto rund 20'000 Personen an andere Kantone, was einem Steuersubstrat von rund CHF 100 Mio. entspricht. Es kommt wohl nicht von ungefähr, dass die Region Oberaargau über den schweizweit höchsten Leerwohnungsbestand (2017: 4,38%) verfügt.
- > Die Steuerstrategie des Kantons Bern müsste nach Ansicht des HIV danach fragen, welche Steuersituation zu erreichen ist, um die Standortattraktivität im Wettbewerb um «gute Steuerzahler» und Unternehmen zu verbessern. Bisher richtete sie sich leider fast ausschliesslich nach der Sparbereitschaft der Verwaltung und nach möglichen Mehreinnahmen des Staates, wobei unter «Sparen» jeweils die Reduktion von geplanten Mehrausgaben verstanden wird.



# Berner Steuermonitor



 **HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN  
DES KANTONS BERN**  
Berner Handelskammer



## Medienkontakte

### **Can Arikan**

Leiter Medienarbeit  
KPMG Schweiz  
+41 58 249 53 51  
+41 79 396 66 46  
can.arikan@kpmg.com

### **Alain Hauert**

Leiter Kommunikation  
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)  
T: +41 31 388 87 87  
M: +41 78 631 61 43  
alain.hauert@bern-cci.ch

[kpmg.ch/socialmedia](https://kpmg.ch/socialmedia)



© 2018 KPMG AG is a subsidiary of KPMG Holding AG, which is a member of the KPMG network of independent firms affiliated with KPMG International Cooperative (“KPMG International”), a Swiss legal entity. All rights reserved.

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.